

PRÄAMBEL

Die Stadt Babenhausen erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der geltenden Fassung und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

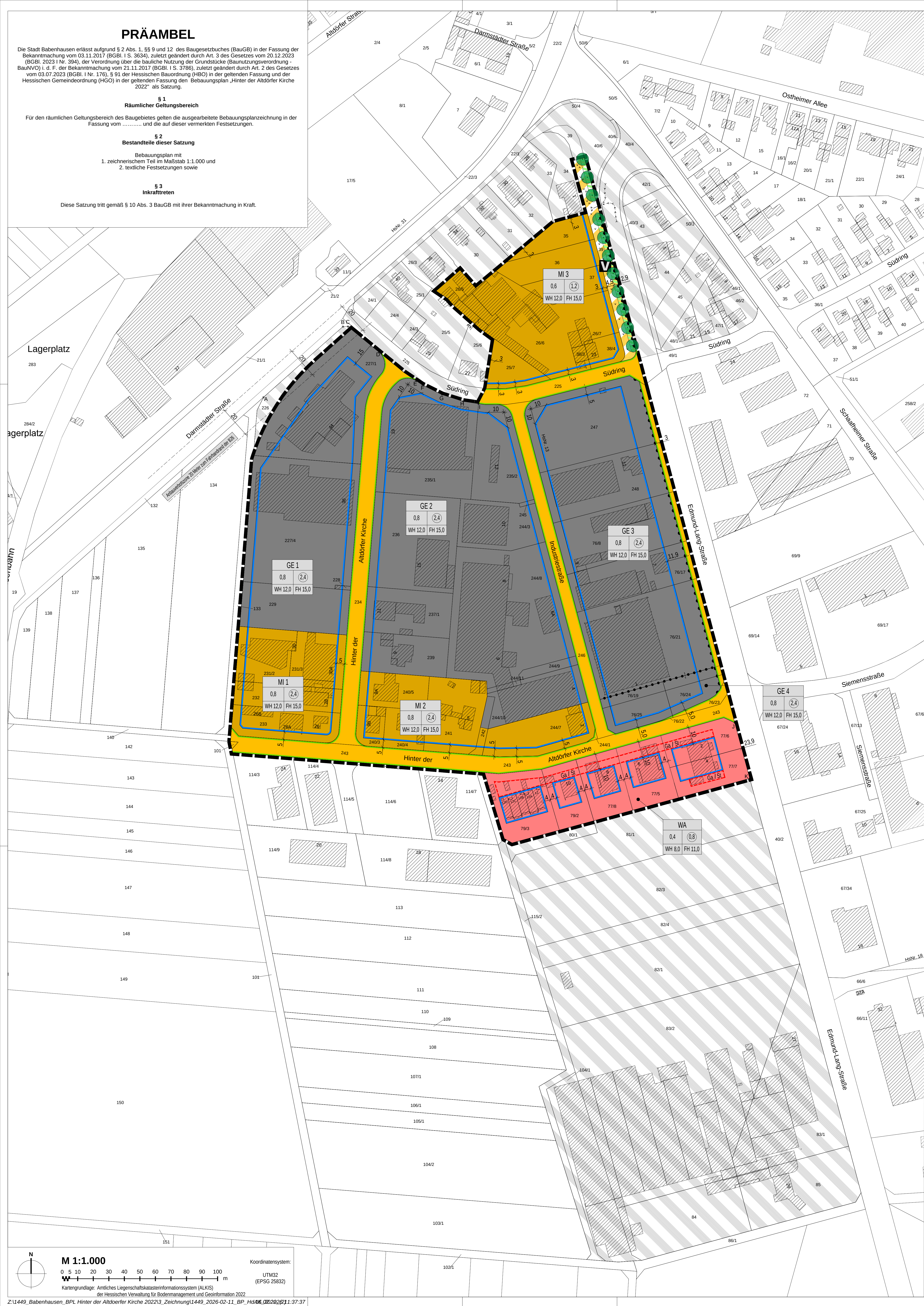
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gelten die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

- Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000 und
 2. textliche Festsetzungen sowie

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
FH 15,0	Firsthöhe, als Höchstmaß
WH 12,0	Wandhöhe, als Höchstmaß
	Baugrenze

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V	Verkehrsbenutzter Bereich
	Bauerwartungszone (§ 9 FStrG)
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

15. Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
St	Stellplätze
Ga	Garagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Bereiche, für die der Bebauungsplan „Hinter der Altdorfer Kirche“ und seine Änderungspläne aufgehoben werden.
	Abgrenzung von Baugebietsteilflächen mit unterschiedlich festgesetzten Lärmemissionskontingenten (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS

	Bestandsgebäude mit Hausnummern
6725	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
	Verkehrsbegleitgrün innerhalb verkehrsbenutzter Bereiche (räumliche Einteilung nicht abschließend)
	Pflanzungen innerhalb der Verkehrsleitgrünflächen (Standortvorschläge)
A B	Kennzeichnung von Punkten in der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans, zwischen denen dieser gleichzeitig die Straßenbegrenzungslinie darstellt
5,0	Maßzahl in Metern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich, Aufhebung Bebauungspläne

Die Bebauungspläne

- „Hinter der Altdorfer Kirche“, Fassung, genehmigt am 20.12.1982,
- „Hinter der Altdorfer Kirche – Änderungsplan Nr. 2“, rechtsverbindlich seit dem 21.11.1971
- „Hinter der Altdorfer Kirche – Änderungsplan Nr. 3“, rechtsverbindlich seit dem 11.08.1989

werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ für den festgesetzten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ sowie für die gekennzeichneten Aufhebungsbereiche aufgehoben. In den Aufhebungsbereichen beruht sich das Baurecht künftig nach § 34 BauGB

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines Wohngebiet

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Baugebietes und sind damit unzulässig.

2.2 Mischgebiet

Festgesetzt werden Mischgebiete (MI) nach § 6 BauNVO.

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Tankstellen und Vergrünungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergrünungsanlagen, die im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes zugelassen werden können) werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig.

2.3 Gewerbegebiet

Festgesetzt werden Gewerbegebiete (GE) nach § 8 BauNVO.

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Einzelhandels und im Hinblick auf den Verkauf an Endverbraucher vergleichbaren sonstigen Handelsbetriebe sowie Bordellbetriebe und sonstige ähnliche Betriebe werden nach § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO als unzulässig festgesetzt.

Ausnahmsweise können abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. 2.3.2 Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, die einem Gewerbebetrieb untergeordnet sind und deren Verkaufsfläche eine Fläche von 60 m² nicht überschreitet.

Folgende nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig: Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsangestellte sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sowie Vergrünungsanlagen.

3. Maß der baulichen Nutzung

Die Grund- sowie die Geschossflächenzahlen werden jeweils mittels Planentwurf festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO werden bei der Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen nur mit dem halben Wert angerechnet, wenn diese mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden.

Verickerungsfähige Beläge i.S.d. Nr. 3.2 sind z.B. Pflaster mit Rassenfugen, Rasengittersteine oder versickerungsfähige Pflasterdecken. Sie müssen den Anforderungen des FGSV Merkblattes für wasser-durchlässige Belagungen von Verkehrsflächen entsprechen.

Die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss darf eine Höhe von 0,5 Meter bezogen auf die Höhe der Straßenbegrenzungslinie der jeweils das Grundstück erschließenden Straße nicht überschreiten.

Die Wand- und Gebäudehöhen dürfen die jeweils mittels Planentwurf festgesetzten Höhen in Metern bezogen auf die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss nicht überschreiten.

4. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen gemäß § 6 HBO sind einzuhalten. § 6 Abs. 11 Nr. 1 HBO findet keine Anwendung.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind in Allgemeinen Wohngebiet (WA) Nebenanlagen und Anlagen, die i.S.d. HBO innerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, nur innerhalb der für Nebenanlagen festgesetzten Flächen zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind in den Misch- und Gewerbegebieten Nebenanlagen und Anlagen, die i.S.d. HBO innerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, mit einer Gesamtfläche von bis zu 40 m² zulässig.

Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise, Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die max. Länge der Gebäude beträgt 80 Meter.

5. Immissionsschutz

Zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm sind im gesamten Plangebiet für schutzbedürftige Räume bauliche Schutzschallmaßnahmen an Gebäude vorzusehen.

Die Anforderungen an die Schallschuttmass der Außenwände sind gemäß DIN 4109 in der jeweils gültigen Fassung auszuwählen. Schlafräume sind bei Beurteilungspegeln von > 50 dB(A) nachts mit schalldämmenden Lüftungen auszustatten, die das resultierende Schallschuttmass des Außenbauteils nicht wesentlich verringern und eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern gewährleisten. Außenwohnbereiche dürfen ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nur in Bereichen mit Beurteilungspegeln von maximal 64 dB(A) tags errichtet werden. Schlafräume sind in den Bereichen mit Beurteilungspegeln von 60 dB(A) nachts nicht zulässig.

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Bezeichnung Baugebietsteilfläche	Flächengröße	LEK in dB(A) tags / nachts
GE 1	12.437 m²	62 / 47
GE 2	20.163 m²	60 / 45
GE 3	15.606 m²	59 / 44
GE 4	1.724 m²	56 / 41

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Der Nachweis des Schallschuttmassschutzes für zu schützende Nutzungen auf benachbarten Gewerbeflächen und für gewerbliche Nutzungen auf den Mischgebieten ist gemäß TA Lärm zu führen, das ist auch das Spitzenpegelkontingent gemäß TA Lärm für die umliegenden relevanten Immissionsorte zu überprüfen.

6. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO

Stellplätze sind entsprechend der jeweils geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Babenhausen nachzuweisen.

Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rassenfugen oder Drampflaster).

7. Grünordnung

Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Gartengestaltung ist unzulässig. Freiflächen, die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, müssen grünemisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt werden.

Einfriedungen

Alle Einfriedungen sind mit einem 10 cm großen Abstand vom Boden zu gestalten, um ein Wandern von Kleintieren zu ermöglichen.

Nicht überbaute Grundstücksflächen

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckflächen mit Einsatz von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Säulen oder Gehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen sind mit einem Dreibock zu sichern.

Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Alle Pflanzmaßnahmen müssen spätestens in der auf das Jahr der Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Bestandsbäume, die erhalten werden, können auf die Pflanzgebote angerechnet werden.

In den Gewerbegebieten ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbau der Artenliste A oder ein Obstgehölz zu pflanzen. Die Mindestqualität entspricht den Angaben der Artenliste A.

In den Mischgebieten ist je angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbau der Artenliste A oder ein Obstgehölz zu pflanzen. Die Mindestqualität entspricht den Angaben der Artenliste A.

In den Mischgebieten ist je angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbau der Artenliste A oder ein Obstgehölz zu pflanzen. Die Mindestqualität entspricht den Angaben der Artenliste A.

In den Gewerbegebieten und in den Mischgebieten sind Stellplatzanlagen mit Baumpflanzungen zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist mindestens ein stadtklimarelevantes Laubbau der Artenliste A anzupflanzen.

Zwischen Baumsäulen ist ein Abstand von mindestens 10-12 m einzuhalten.

Innere des des verkehrsbenutzten Bereichs (Flst. Nr. 39, Gmkg. Babenhausen) sind Strauchpflanzungen mit Gehölzen der Artenliste B sowie mindestens 5 Baumpflanzungen mit Laubbäumen der Artenliste A vorzunehmen. Die Strauchpflanzung hat in 3er-Gruppen einer Art zu erfolgen; der Pflanzabstand hat 1,0 x 1,0 m zu betragen.

Die anzupflanzenden Gehölze und Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und im Falle eines Ausfalls gleichwertig zu ersetzen.

Artenliste A „Durchgrünung“: Laubbäume - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 16-18 cm

Acer campestre „Elisirk“	Feldahorn Sorte „Elisirk“
Carpinus betulus „Lucas“	Hainbuche
Catalpa bignonioides „Nana“	Trompetenbaum
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus laevigata „Carrierei“	Kriechhage
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Gleditsia triacanthos „thymifolia“	Christdorn
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Quercus robur „Fastigiata“	Säulen-Esche
Rubus pseudoacacia „Uniflorus“	Rotröhre
Sorbus aria „Magnifica“	Meißnerbeere

Optional: Obstbäume - Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, Regional übliche Sorten sind zu bevorzugen: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss, Mirabelle, Quitte.

Artenliste B „Heckenpflanzung“: Sträucher: Mindestpflanzqualität 2x verpflanzt, 60-100 cm

Cornus mas	Hartligg
Cornus sanguinea	Blutornigel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weidorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rosa carnea	Hunde-Rose
Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum lantana	Vollierer Schneeball

HINWEISE

1. Bodendenkmalpflege

Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 21 HDStG:

§ 21 Abs. 1 HDStG: Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu.

§ 21 Abs. 2 HDStG: Angezeigtlich sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Letztinhaber der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.

§ 21 Abs. 3 HDStG: Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Verfall zu schützen. Der Fundes zu schützen. Die Denkmalschutzbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

§ 21 Abs. 4 HDStG: Die Denkmalschutzbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

2. Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenschutz

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Mit Grund und Boden soll spannung und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der natürliche Bodenaufbau soll dort erhalten bleiben, wo keine Eingriffe in den Boden erfolgen.

Bodenaushubmaterial soll möglichst in seinem natürlichen Zustand erhalten und direkt im Baugebiet durch Umladung und Wiederverwendung wiederverwendet werden. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben der §§ 6, 4 HDStG zu verwerten, bei einer Entsorgung sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten. Der beladene Oberboden und kulturell-funktionale Unterboden ist zu schonen, bei Bodenabnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenlagern, vor Verwitterung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Für Auffüllungen ist nur unbelastetes Material zu verwenden (Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen). Der Einsatz von Recyclingbaustoffen und belasteten Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen bearbeitet werden.

3. Altlastenverdachtsfälle

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische oder sonstige Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Meldungspflicht) gemäß § 4 HDStG und das weitere Vorgehen abzustimmen. Werden im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdrängte Gegenstände gefunden, ist der Kampfmittelendienst unverzüglich zu verständigen.

4. Verkehrsfläche/Straßenbegrenzungslinie

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zwischen den Punkten A-B-C-D, E-F-G-H-I sowie J-K zugleich Straßenbegrenzungslinie.

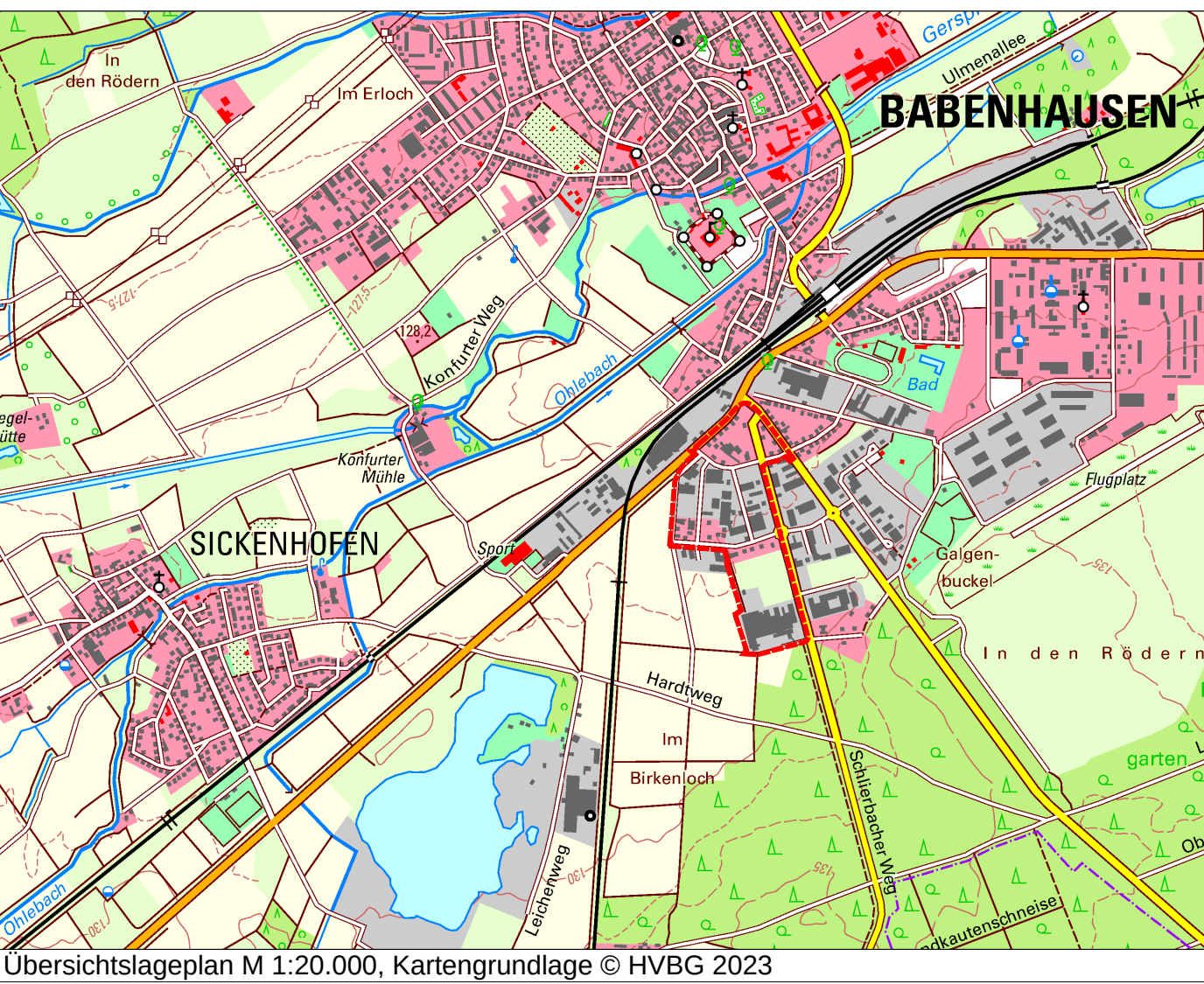
5. Vorschriften und Normen

Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen wird sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Richtlinien, Regelwerke, etc. sind im Stadtbauamt der Stadt Babenhausen (Marktplatz 2, 64832 Babenhausen, Zimmer 202) während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis veröffentlicht.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Die Stadt Babenhausen hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom den Bebauungsplan „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

	Babenhausen, den
(Siegel)	(Bürgermeister Dominik Stadler)
7)	Ausgefertigt
	Babenhausen, den
(Siegel)	(Bürgermeister Dominik Stadler)
8)	Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Hinter der Altdorfer Kirche 2022“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HeilBau 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
	Babenhausen, den
(Siegel)	(Bürgermeister Dominik Stadler)



Übersichtslageplan M 1:20.000, Kartengrundlage © HVBG 2023



Stadt Babenhausen
Marktplatz 2
64832 Babenhausen

Bebauungsplan
„Hinter der Altdorfer Kirche 2022“
mit integriertem Grünordnungsplan

Format:	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A0	16.02.2026	16.02.2026	1449-4
TB MARKERT Stadtplaner + Landschaftsarchitekten PartG mbH Postfach: 10015, 64832 Babenhausen		Planfassung:	Vorentwurf
Bearbeitung: Mathias Braun Mathias Treuschauer Lena von Claudia-Lenz		Unterschrift des Planers:	
Planhersteller Str. 34 64832 Babenhausen Tel. (0811) 99876-0 Fax (0811) 99876-54 info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de			

TB | MARKERT
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

M 1:1.000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

UTM32
(EPSG 25832)

Kartengrundlage: Amtliches Legendenkatalogsystem (ALKS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2022

Z:\1449_Babenhausen_BPL_Hinter der Altdorfer Kirche 2022\3_Zeichnung\1449_2026-02-11_BP_H1449_002026\0113737